

Pressemitteilung

München, den 19. Mai 2022

Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine

- *Für Aufnahme und Unterbringung sind in erster Linie Bund und Länder zuständig.*
- *Bund muss den kommunalen Anteil an den Kosten für Unterkunft übernehmen.*

Die Erfahrungen aus den vergangenen Wochen seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zeigen laut Straubings Oberbürgermeister Markus Pannermayr, Vorsitzender des Bayerischen Städtetags: „**Nur im Schulterschluss mit dem Bund und dem Freistaat kann die Aufnahme von Ukrainerinnen und Ukrainern weiter gut funktionieren. Die enorme Hilfsbereitschaft bei der Aufnahme in privaten Wohnungen hat gerade in der Anfangsphase des Zuzugs eine Linderung der ersten Nöte bei der Unterbringung gebracht. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit und wie lange die Unterbringung in privaten Haushalten tragfähig ist.**“ Die Provisorien auf der Couch oder in Gästzimmern in ehrenamtlichen Händen bieten nicht unbedingt eine Dauerlösung. Die erste Hilfe der Unterbringung in privaten Anlaufstationen ist elementar. Aber daneben ist Koordination nötig, um den Geflüchteten eine längerfristige Bleibe zu ermöglichen.

Pannermayr: „**Leider steht Wohnraum nicht ausreichend zur Verfügung. Das lässt sich nicht über Instrumente wie die örtliche Obdachlosenhilfe gemäß Landesstraf- und Verordnungsgesetz lösen. Der geplante Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zum Sozialgesetzbuch SGB II zieht eine Herausforderung bei der Unterbringung von Geflüchteten nach sich. Das SGB II geht von Leistungen für Menschen mit Wohnung aus, soll den Lebensunterhalt für erwerbsfähige Arbeitsuchende sichern und sie in Arbeit eingliedern. Das SGB II kennt somit keine Lösung für Geflüchtete, die noch keine feste Wohnung gefunden haben.**“ Beim Übergang zum SGB muss gewährleistet sein, dass das überwiegend staatlich finanzierte Unterbringungssystem für wohnungslose Kriegsflüchtlinge, die keine Obdachlose im herkömmlichen Sinn sind, weiter erhalten bleibt. Bei steigenden Zugangszahlen müssen Gemeinschaftsunterkünfte bestehen bleiben und bei Bedarf ausgebaut werden. Das muss für dezentrale Unterkünfte ebenso wie für Gemeinschaftsunterkünfte gelten. Theoretische Überlegungen, wonach Geflüchtete nach dem Übergang in das SGB aus Gemeinschaftsunterkünften eigentlich ausziehen müssten und somit von Obdachlosigkeit bedroht wären, sind irritierend. Pannermayr: „**Mutmaßungen**

über Obdachlosigkeit sind nicht sachgerecht, zumal bereits geklärt ist, dass der Rechtskreiswechsel keine gemeindliche Zuständigkeit für Obdachlosigkeit nach sich zieht.“ Die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen ist keine örtliche Angelegenheit für Städte und Gemeinden, sondern erfolgt auf der Basis internationalen Rechts, von Übereinkommen der Europäischen Union und des Bundesrechts. Pannermayr: „**Der Vorstand des Bayerischen Städtetags dankt dem Freistaat Bayern für die bisherige Unterstützung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine. Diese Unterstützung muss auch weiterhin erfolgen, unabhängig vom angekündigten Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern. Ein Rückzug des Staates mit Verweis auf den Wohnungsmarkt und die Verantwortung der Städte und Gemeinden für die Unterbringung von Obdachlosen würde die Kommunen überfordern. Für die Aufnahme und Unterbringung der Geflüchteten sind in erster Linie Bund und Länder verantwortlich. Daher stellt der Bund den Ländern hierfür Mittel zur Verfügung. Die Kommunen nehmen ihre Mitverantwortung wahr und helfen bei der Unterbringung, wo sie können. Städte und Gemeinden bemühen sich nach besten Kräften, Geflüchtete in Mietwohnungen unterzubringen.“**

Der geplante Systemwechsel bei Leistungen für Kriegsflüchtlinge am 1. Juni 2022 vom Asylbewerberleistungsgesetz ins Sozialgesetzbuch SGB II (für Arbeitsfähige), ins SGB XII (für Nichterwerbsfähige) und ins SGB IX (für Menschen mit Behinderung) bringt Probleme für die Praxis mit sich. Die bayerischen Kommunen, insbesondere Städte und Gemeinden, befürchten Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht eine Unterbringungsverpflichtung des Staates auf Ebene der Regierungen, Landkreise und kreisfreien Städte mit Kostenerstattung durch den Freistaat vor. Das SGB II sieht – organisiert über die Jobcenter – Leistungen für Menschen mit Wohnraum vor und ersetzt die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Zu zwei Dritteln trägt der Bund, zu einem Drittel tragen kreisfreie Städte und Landkreise die KdU. Pannermayr: „**Bund und Freistaat dürfen Städte und Landkreise bei den Kosten für die Unterkunft von Kriegsflüchtenden nicht im Stich lassen. Der Bayerische Städtetag fordert, dass die KdU wieder in vollem Umfang vom Bund übernommen werden, wie dies bis 31.12.2021 der Fall war – ansonsten muss der Freistaat die offenen Kostenanteile übernehmen. Die Kosten der Unterkunft dürfen am Schluss nicht auf kommunaler Ebene hängen bleiben.“**